

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	08.10.2020		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 18.11.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.11.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 333/20

Betreff: Abwassergebühren 2021 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation Anlage 1a - 1c
Satzungsentwurf Anlage 2
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2021 Anlage 3
Berechnungen der Abschreibungen 2021 Anlage 4/1 und 4/2

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019 von insgesamt 2.742.414,88 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand
 - a. im Jahr 2020 mit 189.956,17 € Ertrag
 - b. im Jahr 2021 mit 278.012,51 € Ertrag
 - c. im Jahr 2022 mit 892.164,98 € Ertrag und 240.108,85 € Aufwand
 - d. im Jahr 2023 mit 648.697,86 € Ertrag und 94.377,50 € Aufwand
 - e. im Jahr 2024 mit 1.203.676,01 € Ertrag und 135.606,30 € Aufwand
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abwassergebühren 2021 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

5. die 13. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

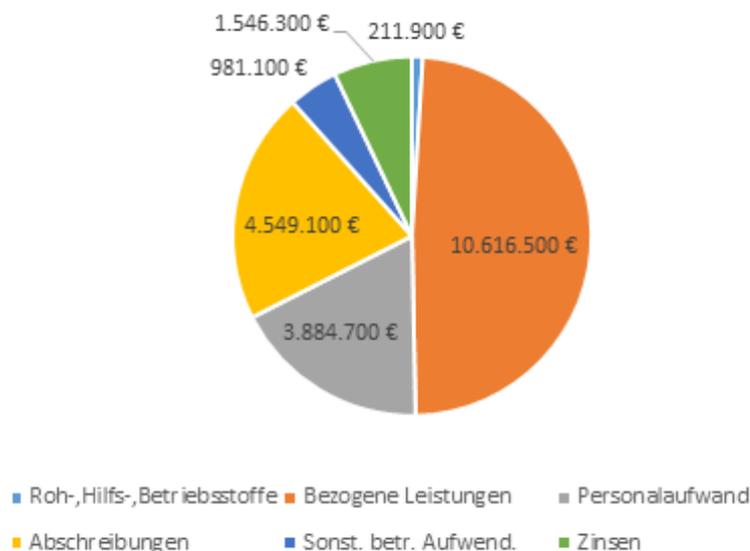
Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlage verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltaforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Auf Basis des Wirtschaftsplans 2021 (GD 332/20) sind die Abwassergebühren für 2021 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation stellen sich wie folgt dar.

2. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Gesamtaufwand ergibt sich aus folgendem Schaubild:



2.1. Aufwendungen

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 10.828,4 T€) sind:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	211.900 €
- Verbandsumlage ZVK Steinhäule	8.547.000 €
- Instandhaltungsmaßnahmen	960.000 €
- Veranlagung der Abwassergebühren (durch Stadtwerke Ulm)	340.000 €

- Transportleistungen Fuhrpark (Kanalreinigung, regionale Reinigungen)	641.800 €
- Herstellung Hausanschlussleitungen (private Grundstücke)	40.000 €
- sonstige Entsorgungskosten (Klärschlamm geschl. Gruben/Kleinkläranlagen, Räumgut Straßeneinläufe)	80.000 €

b. Personalaufwand

Mit 3.884,7 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Reduzierung um 38,5 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Ursächlich hierfür ist eine geringere Inanspruchnahme des EBU-Personalpools.

c. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendsten Maßnahmen 2021 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen (Fortsetzung der Erschließungen Beim Brückle Donaustetten, Wolfäcker II Unterweiler, Nadelbauäcker Eggingen, Gewerbegebiet Himmelreich und Beginn der Erschließungen Egginger Weg und Gewerbegebiet Stockert) auch die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 4.549,1 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2021, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2021 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 981,1€ vorgesehen.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Mieten, Pachten	109,200 €
- Gebühren, Beiträge (insbes. Restrukturierung CBL)	123.700 €

- Gutachten, Beratung (insbes. Kanalnetzberechnung, Abflussoptimierung)	150.000 €
- EDV-Aufwendungen	239.800 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	168.800 €
- Schädlingsbekämpfung	30.000 €

e. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

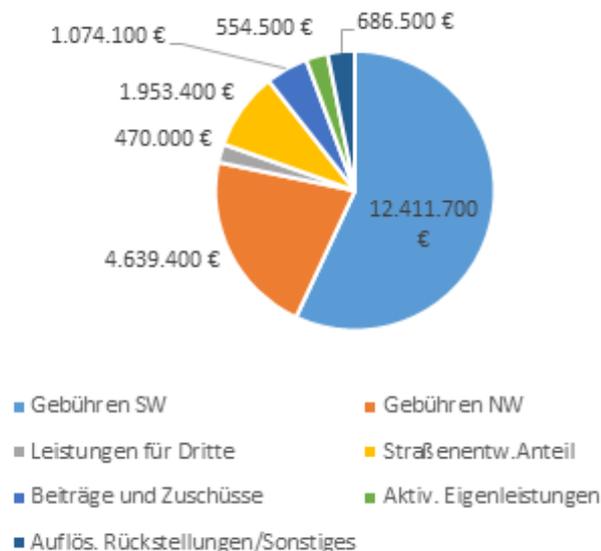
Die Entsorgungsbetriebe sind nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Geldanlagen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt 1.546,3 T€. Neben dem derzeitigen günstigen Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich der Anteil der Restbuchwerte, als Basis der Zinsverteilung auf die einzelnen Betriebszweige, auf die Entwicklung des Zinsaufwandes im Bereich Abwasserwirtschaft positiv aus.

2.2. Erträge

Die Ertragssituation stellt sich folgendermaßen dar:



a. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (SW 12.411,7 T€) und Niederschlagswassergebühren (NW 4.639,4 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (1.953,4 T€).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Schmutzwassergebühren (SW)	12.411.700 €
- Niederschlagswassergebühren (NW)	4.639.400 €
- Straßenentwässerungskostenanteil	1.953.400 €
- Leistungen für Dritte	470.000 €
- Auflösung von Beiträgen	676.000 €
- Auflösung von Zuschüssen	398.100 €
- Erstattungen ZV Klärwerk Steinhäule (Führung Verbandsgeschäfte)	85.000 €
- Erstattungen und Zuschüsse	88.400 €
- Sonstiges	84.300 €

b. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 436,3 T€ vorgesehen. An Bauzeitinsen sind in 2021 118,2 T€ eingeplant.

c. Sonstige betriebliche Erträge

Als größte Einnahmeposition bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit 428,80 T€ eingeplant.

Hiervon sind vorgesehen als Auflösung von

- Personalkostenrückstellungen (Mehrarbeit, Urlaub, Altersteilzeit)	150.800 €
- Überdeckungen (s. unten)	278.000 €

d. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen. Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2015 bis 2019 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Teil- bereich	Überdeckung Betrag €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €
2015	SW *)	132.123,08	132.123,08	0,00	0,00	0,00	0,00
	NW *)	57.833,09	57.833,09	0,00	0,00	0,00	0,00
2016	SW	200.195,98	0,00	200.195,98	0,00	0,00	0,00
	NW	77.816,53	0,00	77.816,53	0,00	0,00	0,00
2017	SW	892.164,98	0,00	0,00	892.164,98	0,00	0,00
	NW	-240.108,85	0,00	0,00	-240.108,85	0,00	0,00
2018	SW	-94.377,50	0,00	0,00	0,00	-94.377,50	0,00
	NW	648.697,86	0,00	0,00	0,00	648.697,86	0,00
2019	SW	1.203.676,01	0,00	0,00	0,00	0,00	1.203.676,01
	NW	-135.606,30	0,00	0,00	0,00	0,00	-135.606,30
Gesamt		2.742.414,88	189.956,17	278.012,51	652.056,13	554.320,36	1.068.069,71
Stand am Ende des Auflösungsjahres			2.552.458,71	2.274.446,20	1.622.390,07	1.068.069,71	0,00

Erläuterung: *) Schmutzwasser
*) Niederschlagswasser

3. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	Gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
€	€	€	€
Schmutzwasserbeseitigung			
Teilbereich Kanal	6.477.000,00	1.038.700,00	5.438.300,00
Teilbereich Klärung	7.206.300,00	259.400,00	6.946.900,00
Niederschlagswasser	5.920.800,00	1.281.400,00	4.639.400,00
Straßenentwässerung	2.158.100,00	204.700,00	1.953.400,00
Kleinkläranlagen/Gruben	27.400,00	900,00	26.500,00
Gesamt	21.789.600,00	2.785.100,00	19.004.500,00

4. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung	
Teilbereich Kanal	7.723.612 m ³
Teilbereich Klärung	7.752.238 m ³
Niederschlagswasser	9.235.954 m ²
Straßenentwässerung	4.000.000 m ²
Kleinkläranlagen/Gruben	147 Abfahren

5. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2021	Gebühr 2020
Schmutzwasserbeseitigung		
Teilbereich Kanal	0,70 €/m ³	0,75 €/m ³
Teilbereich Klärung	<u>0,89 €/m³</u>	<u>0,84 €/m³</u>
Gesamt	1,59 €/m ³	1,59 €/m ³
Niederschlagswasser	0,50 €/m ²	0,50 €/m ²
Kleinkläranlagen/Gruben		
Kleinkläranlagen/Gruben	22,25 €/m ³	21,00 €/m ³
Gruben	1,78 €/m ³	1,68 €/m ³
Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

6. Zusammenfassung

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) zu beschließen.

7. Satzungsregelungen

Die Abwassergebührenerhebung richtet sich im Allgemeinen nach der Menge des bezogenen Frischwassers. In gewerblichen/industriellen Bereichen werden z. B. entnommene Wassermengen oft nicht in voller Höhe in die Kanalisation eingeleitet, beispielsweise weil Wassermengen im Produktionsprozess verdampfen oder in das Produkt eingehen. Auch von Privatpersonen oder Vereinen/Vereinigungen werden gewisse Wassermengen endgültig auf dem Grundstück zurückbehalten, insbesondere etwa bei der Gartenbewässerung oder bei der Sprengung von Sport- und Rasenflächen. Nichteingeleitete Wassermengen können in der Regel gemäß der Abwassersatzung bei der Abwassergebührenberechnung in Abzug gebracht werden.

Die Ermittlung der abzugsfähigen Wassermengen geschieht i. d. R. durch entsprechende Frischwasserzähler (Unterzähler). Dort wo die abzusetzenden Wassermengen nicht gemessen werden können, kann durch den Einbau sonstiger Messeinrichtungen (Abwassermengensmessgeräte) oder durch andere nachprüfbar Unterlagen der Nachweis einer Nichteinleitung erbracht werden. Auch ist es möglich, dass bestimmte branchenspezifische Pauschalwerte den Absetzungen zugrunde gelegt werden (z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben).

In § 44 der Abwassersatzung ist festgelegt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr abgesetzt werden. Weitergehende Ausführungen zur Art und Weise der Messung abzugsfähiger Wassermengen sind hierbei nicht erfasst (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe).

Um diese Lücke zu schließen und um sich der gängigen Praxis anzugleichen, soll nunmehr der Nachweis nicht eingeleiteter Frischwassermengen durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung rechtssicher und nachvollziehbar gestaltet werden. Es ist vorgesehen, dass das auf dem Grundstück angefallene und nicht eingeleitete Frischwasser durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers), der auch den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, nachgewiesen werden soll. Die notwendigen Zwischenzähler sind auf Kosten des/der Grundstückseigentümers*in einzubauen, zu warten und zu unterhalten und verbleiben in dessen/deren Eigentum. Der Einbau hat durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen zu erfolgen.

8. Satzungsänderungen

Die als Anlage 2 beigefügte 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung stellt sich folgendermaßen dar:

- § 1 regelt den Einbau von Wasserzählern (Zwischenzählern) als geeigneter Nachweis zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen
- § 2 berücksichtigt die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als auch die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.